

Satzung PSU-Akut e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Psychosoziale Kompetenz und Unterstützung in der Akutmedizin - PSU-Akut e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt deshalb den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Aufbau, Organisation und Durchführung psychosozialer Unterstützung in der Notfallversorgung/Akutmedizin, Etablierung eines Peer -Support-Systems
 - Aufbau eines Netzwerkes an Hilfsangeboten für Personen in der Notfallversorgung/Akutmedizin Vermittlung psychosozialer Kompetenzen
 - Ausbildung, Fortbildung und Betreuung/Supervision von Personen, die einem Kriseninterventions- oder Nachsorgeteam in Kliniken oder Organisationen angehören,
 - Unterstützung und Beratung sowie Begleitung von Kliniken, Organisationen, Behörden und Institutionen bei der Organisation und Durchführung der ereignisunabhängigen, kontinuierlichen Beschäftigung mit dem Thema der Prävention und Nachsorge nach einem belastenden Ereignis,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,

- Wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Ist- und Bedarfsanalyse an den Brennpunkten: Notarztwesen, Intensivstationen usw.
- Aufbau einer Strategie- Entwicklungs- und Koordinierungsstelle
- Aufbau von regionalen Unterabteilungen
- Aufbau und Leitung von regionalen Netzwerken und Kooperationen
- psychosozialer Begleitung für Personen in der Notfallversorgung/Akutmedizin bei juristischen Auseinandersetzungen
- Information der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen, wie Broschüren und Informationsblätter, ohne wirtschaftliches Interesse
- Förderung der bundesweiten Zusammenarbeit mit Einsatznachsorgeteams und -gruppen auf Grundlage der Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen
- Verbindung zu und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen mit ähnlicher Zielrichtung

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

- a. Der Vorstand kann für seine amtsbezogene Tätigkeit eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang erhalten.
- b. Darüber hinaus kann für fachbezogene Tätigkeiten sowohl der Vorstand als auch einfache Vereinsmitglieder eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang erhalten.
- c. Ob und in welcher Höhe die in a. und b. genannten Vergütungen gezahlt werden, wird auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d. Dem Vorstand und einfachen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche (volljährige) oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Fördermitglieder verpflichten sich zur Unterstützung des Vereins durch persönlichen, zeitlichen Einsatz durch tatkräftige Unterstützung der Inhalte des Vereins und/ oder einen Förderbeitrag. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Fördermitglied erhält für die Dauer der Förderbeitragszahlungen das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Gast teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und dessen Zielsetzung verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (3) der Vorstand
- (4) die Mitgliederversammlung
- (5) Ferner kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen; aus ihrem Kreis wird der Vorsitzende gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- (5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Wahl- und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Neue Vorstandmitglieder werden durch den bestehenden Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt (Kooptation). Dasselbe gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand soll aus Fachärzten mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin bestehen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a. Abwahl
 - b. Rücktritt
 - c. Ableben

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die fernmündlich oder in Textform einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in das Sitzungsprotokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Die

Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss muss in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, dieser ist vom Vorstand im Vorfeld zu benennen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 17 Öffnungsklausel

- (1) Nachträgliche redaktionelle, beziehungsweise formale Änderungen der Satzung sind durch den Vorstand möglich.

Satzungsneufassung vom 20.12.2016, geändert mit Beschlüssen vom 12.07.2017 und 04.07.2018.